

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Vellmar und des Feststellungs-
vermerks zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Vellmar für das Haushalts- und
Wirtschaftsjahr 2021:**

I. Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar am12.07.2021.... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.911.700,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-41.704.613,00 EUR
mit einem Saldo von	207.087,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

insgesamt mit einem Überschuss von 207.087,00 EUR

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.166.857,00 EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	882.280,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.573.050,00 EUR
mit einem Saldo von	-9.690.770,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.690.770,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-2.166.857,00 EUR
mit einem Saldo von	7.523.913,00 EUR

ausgeglichen mit 0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 9.690.770,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.850.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 550 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 550 v. H. |

- | | |
|----------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer auf | 450 v. H. |
|----------------------|-----------|

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

- (1) Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Ansätze für die Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) In den jeweiligen Produkten werden die Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (4) Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktes zu Gunsten von Investitionszahlungen des Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Vellmar, den ...09.08.2021...

Magistrat der Stadt Vellmar


Manfred Ludewig
Bürgermeister



Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke Vellmar:

Stadtwerke Vellmar Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der §§ 51a, 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und des § 15 Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung am 04.10.2021 folgende Feststellung getroffen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird

	Abwasserbeseitigung	Wohnungswirtschaft
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.404.375,00 €	639.105,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.282.850,00 €	692.905,00 €
mit einem Saldo von	121.525,00 €	-53.800,00 €
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €	0,00 €
 mit einem Überschuss von	121.525,00 €	
 mit einem Fehlbetrag von		53.800,00 €
 Insgesamt mit einem Überschuss von		67.725,00 €
 Im Finanzhaushalt		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.087.725,00 €	
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 €	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-850.000,00 €	
mit einem Saldo von	-850.000,00 €	
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	850.000,00 €	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.087.725,00 €	
mit einem Saldo von	-237.725,00 €	
 ausgeglichen		0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 850.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

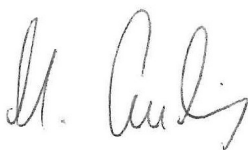
§ 5

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenübersicht.

§ 6

1. Die Ansätze für die Personalaufwendungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Ansätze für die Abschreibungen aller Produkte werden nach § 20 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. In den jeweiligen Produkten werden die Auszahlungen für Investitionen gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Nach § 20 Abs. 5 GemHVO werden zahlungswirksame Aufwendungen eines Produktes zu Gunsten von Investitionszahlungen des Produktes für einseitig deckungsfähig erklärt.

Vellmar, den 12.10.2021



Manfred Ludewig
Bürgermeister



II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Feststellungsvermerks:

Die vorstehende Haushaltssatzung und der Feststellungsvermerk für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Der Landrat des Landkreises Kassel
-Kommunalaufsicht/Wahlen-

HESSEN



1. Ausfertigung

GENEHMIGUNG

I.

Die Haushaltssatzung der Stadt Vellmar für das Haushaltsjahr 2021 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Haushaltssatzung) in Höhe von

2.850.000 €

(in Worten: - Zwei Millionen Achthunderfünfzigtausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 der Haushaltssatzung) in Höhe von

9.690.770 €

(in Worten: - Neun Millionen Sechshundertneunzigtausendsiebenhundertsiebzig -).

Von diesem Betrag werden 5.150.000 € unter den Vorbehalt meiner Einzelgenehmigung gestellt.

3. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 der Haushaltssatzung) in Höhe von

6.000.000 €

(in Worten: - Sechs Millionen -).

II.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Vellmar für das Wirtschaftsjahr 2021 bedarf der nachstehenden Genehmigungen der Aufsichtsbehörde.

Hiermit genehmige ich gemäß § 115 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

1.100.000 €

(in Worten: - Eine Million Einhunderttausend -).

2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 2 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

850.000 €

(in Worten: - Achthunderfünfzigtausend -).

in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite (§ 4 des Feststellungsvermerks) in Höhe von

500.000 €

(in Worten: - Fünfhunderttausend -).

Kassel, 24.05.2022

Der Landrat des Landkreises Kassel

Im Auftrag



Michel



Der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan für 2021 liegen zur Einsichtnahme vom 07.06.2022 bis 17.06.2022 im Rathaus, Rathausplatz 1, 34246 Vellmar, Zi. 3.16, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der Haushaltsplan und Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2021 können auch auf den Internetseiten der Stadt Vellmar unter www.vellmar.de eingesehen werden.

Vellmar, den 01.06.2022

- Der Magistrat -